

(5) Die Fortsetzung der Genossenschaft ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzu-melden. Der Vorstand hat bei der Anmeldung die Versicherung abzugeben, daß der Beschluß der Generalversammlung zu einer Zeit gefaßt ist, als noch nicht mit der Verteilung des nach der Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens der Genossenschaft unter die Ge-nossen begonnen war.

4. Hinter § 87 wird folgender neuer § 87a ein-gefügt:

(1) Ungeachtet der Auflösung kann eine Er-höhung des Geschäftsanteils beschlossen werden, wenn sie bezweckt, die Durchführung der Liqui-dation unter Abwendung des Konkurses zu sichern.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Revi-sionsverband, dem die Genossenschaft ange-schlossen ist, darüber zu hören, ob die Erhöhung des Geschäftsanteils erforderlich ist, die Durch-führung der Liquidation unter Abwendung des Konkurses zu sichern. Ist die Genossenschaft einem Revisionsverbande nicht angeschlossen, so wird der Revisionsverband vom Gericht (§ 10) bestimmt.

(3) Das Gutachten des Revisionsverbandes ist in jeder über die Erhöhung des Geschäfts-anteils beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Revisionsverbande ist Gelegen-heit zu geben, das Gutachten in der General-versammlung zu vertreten.

(4) Ist die Erhöhung des Geschäftsanteils nach dem Gutachten des Revisionsverbandes nicht erforderlich, die Durchführung der Liqui-dation unter Abwendung des Konkurses zu sichern, so bedarf der Beschluß unbeschadet weiterer Erschwerungen durch das Statut einer Mehrheit von drei Vierteln der Genossen in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgenden Generalversamm-lungen.

5. § 131 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haft-pflicht darf die Haftsumme der einzelnen Ge-nossen (§ 2), soweit sich nicht aus § 139a ein anderes ergibt, nicht niedriger als der Ge-schäftsanteil sein.

6. Hinter § 139 wird folgender § 139a eingefügt:

Nach der Auflösung der Genossenschaft kann die Haftsumme nicht, der Geschäftsanteil nur höchstens um den Betrag der Haftsumme er-höhrt werden.

Artikel 2

(1) Beschlüsse über eine Erhöhung des Geschäfts-anteils oder eine Erhöhung der Haftsumme aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind nicht deshalb unwirksam, weil sie nach der Auflösung der Genossenschaft ergangen sind.

(2) Gerichtliche Entscheidungen über die Unzu-lässigkeit solcher Beschlüsse, die vor dem Inkraft-treten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind, bleiben unberührt. Einer erneuten Beschlussfassung

Reichsgesetzbl. 1933 I

unter Einhaltung der Vorschriften in Nr. 4, 6 dieses Gesetzes stehen sie nicht entgegen.

Verchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Görtner

Gesetz zur weiteren Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz be-schlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Zweiter Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 699, 708) in der Fassung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Zweiter Teil Artikel 1 Nr. I (Reichsgesetzbl. I S. 285, 291) und der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 13. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 11) wird § 4 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt:

(1) Wird der Vermieter oder Verpächter infolge einer Kündigung nach § 1 ohne sein Verschulden ge-hindert, eine in der Zeit vom 1. April 1932 bis 15. Januar 1931 fällig werdende Verbindlichkeit aus einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen oder privaten Last zu erfüllen, so gelten die be-sonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, als nicht eingetreten.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. Juli 1933 in Kraft.

Verchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Görtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtstreitigkeiten. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz be-schlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

(1) Hat der Mieter eines Gebäudes oder Gebäude-teiles seinen ständigen inländischen Aufenthaltsort